



Curriculum für das Masterstudium

Elektrotechnik-Toningenieur

Curriculum 2007 in der Version 2010

Die Änderungen zu diesem Curriculum wurden von der Curricula-Kommission der Technischen Universität Graz in der Sitzung vom 1. 3. 2010 und vom Senat der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz in der Sitzung vom 11. 5. 2010 genehmigt.

Der Senat der Technischen Universität Graz und der Senat der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz erlässt auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF das vorliegende Curriculum für das Masterstudium Elektrotechnik-Toningenieur

§ 1 Allgemeines

Das ingenieurwissenschaftliche Masterstudium Elektrotechnik-Toningenieur ist als interuniversitäres Studium an der Technischen Universität Graz (TU Graz) und der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG) eingerichtet und umfasst vier Semester. Der Gesamtumfang beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Absolventinnen und Absolventen dieses Studiums wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieurin“ bzw. "Diplom-Ingenieur", abgekürzt: „Dipl.-Ing.“ oder „DI“ verliehen. Dieser akademische Grad entspricht international dem „Master of Science“, abgekürzt: „MSc“.

Das Studium baut auf dem interuniversitären Bachelorstudium Elektrotechnik-Toningenieur der TU Graz und KUG, einem wissenschaftlichen Bachelorstudium mit geeigneter fachlicher Ausrichtung oder einem anderen gleichwertigen Studium gemäß § 64 Abs. 5 UG 2002 auf. Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Elektrotechnik-Toningenieur werden ohne Auflagen zu diesem Masterstudium zugelassen. Für Absolventinnen und Absolventen anderer Bachelorstudien können je nach Vorbildung im Rahmen der Zulassung zum gegenständlichen Masterstudium bis zu 25 ECTS-Anrechnungspunkte aus den Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums Elektrotechnik-Toningenieur festgelegt werden. Die festgelegten Lehrveranstaltungen reduzieren den in diesem Curriculum festgelegten Aufwand für Leistungen

in den Wahlfächern in entsprechendem Umfang. Zusätzlich kann eine Einschränkung der Wahlmöglichkeiten festgelegt werden.

Darüber hinaus kann für Absolventinnen und Absolventen anderer Bachelorstudien ein Anpassungsmodul im Sinne der qualitativen Zulassungsbedingung gemäß § 64 Abs. 5 UG 2002 im Umfang von bis zu weiteren 25 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem bestehenden Bachelor-Curriculum Elektrotechnik-Toningenieur vorgeschrieben werden, das den Umfang des Mastercurriculums von 120 ECTS-Anrechnungspunkten nicht reduziert. Der Studierendenstatus für die Absolvierung der im Anpassungsmodul vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen ist der einer/eines Masterstudierenden.

Ein zur Zulassung berechtigendes Bachelorstudium muss zumindest einen Umfang von 180 ECTS-Anrechnungspunkten aufweisen. Um einen Gesamtumfang der aufbauenden Studien von 300 ECTS-Anrechnungspunkten zu erreichen, ist die Zuordnung ein und derselben Lehrveranstaltung sowohl im zur Zulassung berechtigenden Bachelorstudium als auch im gegenständlichen Masterstudium ausgeschlossen.

Den Abschluss des Studiums bilden eine Masterarbeit und eine kommissionelle Masterprüfung gemäß § 7a.

§ 1a Zulassung zum Studium

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Elektrotechnik-Toningenieur ist der Abschluss eines wissenschaftlichen Bachelorstudiums mit geeigneter fachlicher Ausrichtung oder eine fachverwandte akademische Qualifikation, die einem wissenschaftlichen Bachelor mindestens gleichwertig ist.

Die künstlerische Eignung für das Masterstudium Elektrotechnik-Toningenieur gemäß § 63 Abs. 1 Z 4 UG 2002 kann durch den Abschluss des Bachelorstudiums Elektrotechnik-Toningenieur der TU Graz und KUG oder durch das positive Absolvieren des Zulassungskolloquiums an der KUG nachgewiesen werden.

Im Rahmen des Kolloquiums wird gegebenenfalls festgelegt,

- in welchem Umfang die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber gegebenenfalls Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium Elektrotechnik-Toningenieur zu absolvieren hat
- welche Wahlfächer dadurch reduziert werden und
- welche Einschränkung der Wahlmöglichkeiten festgelegt werden.

§ 2 Qualifikationsprofil

Das Masterstudium Elektrotechnik-Toningenieur zielt auf die Ausbildung gemäß dem Berufsbild der Diplomingenieurin bzw. des Diplomingenieurs im Bereich Elektrotechnik-Toningenieur ab und beinhaltet die Vertiefung in Spezialthemen bei gleichzeitiger Wahrung der Breite und Interdisziplinarität. Die nachfolgende Beschreibung ist ergebnisorientiert und benennt konkrete Tätigkeiten bzw. Kenntnisse, die eine durchschnittlich begabte und motivierte Person nach Abschluss dieses Studiums in der Praxis auszuführen bzw. anzuwenden befähigt ist.

Wissenschaftlich-technische und musikalisch-künstlerische Kenntnisse und Fähigkeiten

Die Absolventin / Der Absolvent des Masterstudiums haben ihr fachspezifisches Wissen in den Bereichen Audiotechnik, Akustik und Aufnahmetechnik, Signalverarbeitung und Sprachkommunikation sowie Computermusik und Multimedia wesentlich erweitert und vertieft. Dadurch sind sie in der Lage komplexe wissenschaftliche Methoden anzuwenden und weiter zu entwickeln, um auf dem Gebiet der informationstechnischen Anwendungen und Dienstleistungen in den oben genannten Schwerpunkten zu innovativen Lösungen zu finden.

Nach dem Masterstudium ist die Absolventin / der Absolvent in der Lage, Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Fachgebiets zu definieren und zu interpretieren. Sie / Er kann wissenschaftlich fundierte Entscheidungen auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen fällen. Im künstlerischen Umfeld ist die Absolventin / der Absolvent als Mittlerin / Mittler im Spannungsfeld zwischen Technik und Kunst fähig, in beiden Sphären kompetent zu urteilen und zu handeln.

Erschließung von Wissen

Die Absolventin / Der Absolvent des Masterstudiums kann im Bereich der Informationstechnik mit Schwerpunkt Audiotechnik und Signalverarbeitung sowie in der Akustik nicht nur wissenschaftliche und technische Aufgaben und Probleme analysieren und modellieren, sondern ihr/sein Wissen und ihre/seine Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Fragestellungen anwenden und mit komplexen Situationen umgehen.

Durch die Aneignung der Fähigkeiten zum selbstgesteuerten Wissenserwerb ist die Absolventin / der Absolvent des Masterstudiums in der Lage, sich an die veränderlichen Bedingungen und Anforderungen in Wissenschaft, Technik und Kunst anzupassen und im Sinne des lebenslangen Lernens die eigenen Kompetenzfelder ständig zu erweitern.

Schlüsselqualifikationen, soziale und kommunikative Kompetenzen

Die Absolventin / Der Absolvent des Masterstudiums hat gelernt sich in so verschiedenen gesellschaftlichen Kontexten wie der Kunst und der Technik sicher zu bewegen. Als Voraussetzung dafür hat sie/er die Fähigkeit zu kritischem und analytischem Denken in verschiedenen Systemen entwickelt. Geprägt durch vielfältige Erfahrungen in interdisziplinären Gruppen zeichnet sich die Absolventin / der Absolvent durch Teamfähigkeit und die Fähigkeit zur zielgruppengerechten Kommunikation an der Schnittstelle von Wissenschaft und Kunst aus. Aus dem Bewusstsein hinsichtlich der Vielfältigkeit möglicher Standpunkte ist sie/er fähig, die Bewertung des eigenen Tuns in verschiedenen gesellschaftlichen Kontexten vorzunehmen.

§ 3 ECTS-Anrechnungspunkte

Im Sinne des europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System) sind den einzelnen Leistungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet, welche den relativen Anteil des Arbeitspensums beschreiben. Das Universitätsgesetz legt das Arbeitspensum für einen ECTS-Anrechnungspunkt mit 25 Echtstunden fest.

§ 4 Aufbau des Studiums

Das Masterstudium Elektrotechnik-Toningenieur besteht aus

1. einem Pflichtfachkatalog (40 ECTS-Anrechnungspunkte),
2. sowie vier Wahlfachkatalogen (aus denen insgesamt 30 ECTS-Anrechnungspunkte gemäß § 4a zu wählen sind),
3. einem Freifach, das frei zu wählende Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 ECTS-Anrechnungspunkten enthält,
4. einem Master-Praktikum, bestehend aus einem Toningenieur-Projekt, das im gewählten Wahlfachkatalog (=Hauptkatalog, siehe § 4a) zu absolvieren ist (10 ECTS-Anrechnungspunkte), und einem Seminar für Diplomandinnen/Diplomanden (2 ECTS-Anrechnungspunkte), sowie der
5. Masterarbeit (30 ECTS-Anrechnungspunkte). Das Thema der Masterarbeit ist einem Pflichtfach oder einem Wahlfach zuzuordnen.

Die folgende Tabelle enthält die Aufteilung der Summen der ECTS-Anrechnungspunkte auf Pflichtfachkatalog, Wahlfachkataloge und Freifach.

Dauer des Masterstudiums Elektrotechnik-Toningenieur		4 Semester
Gesamtaufwand ohne Masterarbeit		90 ECTS
Pflichtfachkatalog	40 ECTS	
Wahlfächer	30 ECTS	
Master-Praktikum	12 ECTS	
Freifach	8 ECTS	
Masterarbeit		30 ECTS
Summe Masterstudium Elektrotechnik-Toningenieur		120 ECTS

In § 5 sind die einzelnen Lehrveranstaltungen dieses Masterstudiums und deren Zuordnung zu den Fächern aufgelistet. Die Semesterzuordnung ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf Vorwissen aufbaut und das Arbeitspensum des Studienjahres 60 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

Lehrveranstaltungen, die zum Abschluss des zur Zulassung zu diesem Studium berechtigenden Bachelorstudiums verwendet wurden, sind nicht Bestandteil dieses Masterstudiums. Wurden Pflichtlehrveranstaltungen, die in diesem Curriculum vorge-

sehen sind, bereits im Rahmen des zuvor beschriebenen Bachelorstudiums verwendet, so sind diese durch zusätzliche Wahllehrveranstaltungen im selben Umfang zu ersetzen.

§ 4a Strukturierung der Wahlmöglichkeiten

Jede/Jeder Studierende hat einen Wahlfachkatalog als Hauptkatalog zu wählen, aus dem 20-22 ECTS-Anrechnungspunkte zu wählen sind. Die restlichen 8-10 ECTS-Anrechnungspunkte sind aus anderen Wahlfachkatalogen zu wählen und stellen das Komplementärfach dar.

Wird einer der folgenden Wahlfachkataloge als Hauptkatalog gewählt, so ist in jedem der diesem Katalog zugeordneten Fächer die hier angegebene Mindestanzahl an ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

Embedded Audio als Hauptkatalog	
Fach Audiotechnik	mindestens 2 ECTS
Fach Elektronik und Nachrichtentechnik	mindestens 7 ECTS
Fach Technische Informatik	mindestens 6 ECTS
Aufnahmetechnik und Akustik als Hauptkatalog	
Fach Akustik	mindestens 9 ECTS
Fach Aufnahme- und Wiedergabetechnik	mindestens 6 ECTS
Computermusik und Multimedia als Hauptkatalog	
Fach Computermusik	mindestens 8 ECTS
Fach Multimedia	mindestens 3 ECTS
Fach Musiktheorie und musikalische Fertigkeiten	mindestens 4 ECTS

Das Master-Praktikum (§ 4 Z 4) ist im Hauptkatalog zu absolvieren. In der Liste der Wahlfachkataloge gemäß § 5a ist für jeden Wahlfachkatalog angegeben, an welcher Universität und an welchem Institut das Master-Praktikum absolviert werden kann.

§ 5 Studieninhalt und Semesterplan

Master Elektrotechnik-Toningenieur		LV		Semester mit ECTS				
Fach	Lehrveranstaltung	SSt	Art	ECTS	I	II	III	IV
Pflichtfächer								
Elektrotechnik und Informationstechnik (TU Graz)								
	Regelungstechnik	3,0	VO	4,0		4,0		
	Regelungstechnik	1,0	UE	1,0		1,0		
	Adaptive Systems	2,0	VO	3,0	3,0			
	Adaptive Systems	1,0	UE	2,0	2,0			
	Fundamentals of Digital Communications	2,0	VO	2,5	2,5			
	Fundamentals of Digital Communications	1,0	UE	1,5	1,5			
	Nachrichtentechnik, Labor	2,0	LU	3,0		3,0		
Akustik, Audiotechnik und Computermusik								
	Technische Akustik (TU Graz)	2,0	VO	3,0		3,0		
	Elektroakustik, Labor (TU Graz)	2,0	LU	3,0		3,0		
	Theoretische Akustik (TU Graz)	2,0	VU	3,0	3,0			
	Signalprozessortechnik (TU Graz)	1,0	VO	1,5	1,5			
	Speech Communication 1 (TU Graz)	2,0	VO	3,0	3,0			
	Digitale Audiotechnik, Labor (TU Graz)	2,0	LU	3,0	3,0			
	Beschallungstechnik (KUG)	1,0	VO	1,5		1,5		
	Computermusik und Multimedia 03 (KUG)	2,0	SE	3,0		3,0		
	Klangsynthese 02 (KUG)	2,0	VU	2,0		2,0		
Master-Praktikum								
	Toningenieur-Projekt (TU Graz, KUG)	6,0	PR	10,0			10,0	
	Das Toningenieur-Projekt ist aus dem Hauptkatalog zu absolvieren.							
	Das folgende Seminar ist an jener Universität zu wählen, an der die Masterarbeit verfasst wird.							
	Seminar für Diplomandinnen/Diplomanden (KUG)	2,0	SE	2,0			2,0	
	AK Nachrichtentechnik, Seminar (TU Graz)							
Summe Pflichtfächer		36,0		52,0	19,5	20,5	12,0	0
Summe Wahlfachkataloge lt. §5a		21,0		30,0	7,5	7,5	15,0	0
Masterarbeit				30,0	0	0	0	30,0
Freifach								
	Frei zu wählende Lehrveranstaltungen lt. § 5b			8,0	3,0	2,0	3,0	
Gesamtsummen				120	30	30	30	30

§ 5a Wahlfachkataloge

Master Elektrotechnik-Toningenieur									
Fach	Lehrveranstaltung	SSSt	LV		ECTS	Semester mit ECTS			
			Art			I	II	III	IV
Wahlfachkatalog Embedded Audio									
Projektinstitute:									
Institut für Breitbandkommunikation (TU Graz)									
Institut für Technische Informatik (TU Graz)									
Institut für Signalverarbeitung und Sprachkommunikation (TU Graz)									
Institut für Elektronik (TU Graz)									
Audiotechnik									
	Digitale Audiotechnik 2 (TU Graz)	2,0	VO		3,0				
	Beschallungstechnik und Klangregie 01 (KUG)	1,0	LU		1,0				
	Aufnahmetechnik 2, Labor (TU Graz)	2,0	LU		2,0				
	Broadcast Systems (TU Graz)	2,0	VO		3,0				
Elektronik und Nachrichtentechnik (TU Graz)									
	Messtechnik 2	2,0	VO		3,0				
	Messtechnik, Labor	2,0	LU		2,5				
	Geräteentwurf mit Mikroprozessoren 1	2,0	VO		3,0				
	Geräteentwurf mit Mikroprozessoren 1, Labor	1,0	LU		2,0				
	Integrierte Schaltungen	2,0	VO		3,0				
	Integrierte Schaltungen	2,0	UE		3,0				
	Elektronische Schaltungstechnik 3	2,0	VO		3,0				
	Elektronische Schaltungstechnik	2,0	UE		3,0				
	Analoge Schaltungstechnik, Labor	3,0	LU		3,0				
	Digitale Schaltungstechnik, Labor	3,0	LU		3,0				
	Integrierte Audioelektronik, Seminar	2,0	SE		3,0				
	Grundlagen der Mikroelektronik	2,0	VO		3,0				
	Communication Networks	2,0	VO		3,0				
	Information Theory and Coding	2,0	VO		3,0				
	Information Theory and Coding	1,0	UE		2,0				
	Optische Nachrichtentechnik	3,0	VO		4,5				
	Optische Nachrichtentechnik	1,0	UE		2,0				
Technische Informatik (TU Graz)									
	Mixed-Signal Processing Systems Design	2,0	VU		3,5				
	Technische Informatik, Labor	2,0	LU		2,0				
	Hardwarebeschreibungssprachen	2,0	VO		3,0				
	Hardwarebeschreibungssprachen	1,0	UE		2,0				
	Hardware-Software-Codesign	2,0	VO		3,0				
	Hardware-Software-Codesign	1,0	UE		2,0				
	Power-Aware Computing	2,0	VU		3,0				
	Power-Aware Computing, Labor	1,0	LU		2,0				
	Architektur verteilter Systeme	2,0	VO		3,0				
	Architektur verteilter Systeme	1,0	UE		1,5				
	Embedded Systems	2,0	VO		3,0				
	Embedded Systems, Labor	1,0	LU		1,5				
Summe Embedded Audio		60,0			87,5				

Fach	Lehrveranstaltung	SSt	LV		Semester mit ECTS			
			Art	ECTS	I	II	III	IV
Wahlfachkatalog Akustik und Aufnahmetechnik								
Projektinstitute:								
Institut für Breitbandkommunikation (TU Graz)								
Institut für Elektronische Musik und Akustik (KUG)								
Akustik								
	Akustische Holografie und Holografie (KUG)	2,0	VO	3,0				
	Musikalische Akustik 02 (KUG)	2,0	SE	3,0				
	Psychoakustik 02 (KUG)	2,0	VO	3,0				
	Bauphysik und Lärm (KUG)	1,0	VO	1,5				
	Bauphysik und Lärm (KUG)	1,0	UE	1,0				
	Akustik für Motor und Fahrzeug (TU Graz)	2,0	VO	3,0				
	Versuchsdesign in der Psychoakustik (KUG)	1,0	VU	1,5				
	Schwingungsmesstechnik (TU Graz)	2,0	VO	3,0				
	Schwingungsmesstechnik, Labor (TU Graz)	1,0	LU	2,0				
	Akustische Messtechnik 02 (KUG)	2,0	LU	3,0				
Aufnahme- und Wiedergabetechnik								
	Mehrkanaltechnik (KUG)	1,0	VO	1,5				
	Mehrkanaltechnik (KUG)	1,0	LU	1,0				
	Beschallungstechnik und Klangregie 02 (KUG)	1,0	LU	1,5				
	Aufnahmetechnik 2, Labor (TU Graz)	2,0	LU	2,0				
	Aufnahmetechnik 03 (KUG)	2,0	SE	2,0				
	Aufnahmetechnik 03 (KUG)	2,0	LU	4,0				
	Film, Fernsehen, Video TI (KUG)	2,0	SE	2,0				
	Filmtone und DVD-Authoring (KUG)	1,0	LU	1,5				
Summe Akustik und Aufnahmetechnik		28,0		39,5				

Wahlfachkatalog Signalverarbeitung und Sprachkommunikation

Projektinstitute:

Institut für Signalverarbeitung und Sprachkommunikation (TU Graz)

Institut für Elektronische Musik und Akustik (KUG)

	Advanced Signal Processing 1, Seminar (TU Graz)	2,0	SE	3,0				
	Advanced Signal Processing 2, Seminar (TU Graz)	2,0	SE	3,0				
	Speech Communication 2 (TU Graz)	2,0	VO	3,0				
	Speech Communication Laboratory (TU Graz)	2,0	LU	2,0				
	Statistical Signal Processing (TU Graz)	2,0	VO	3,0				
	Statistical Signal Processing (TU Graz)	1,0	UE	2,0				
	Nonlinear Signal Processing (TU Graz)	2,0	VO	3,0				
	Nonlinear Signal Processing (TU Graz)	1,0	UE	2,0				
	Signalprozessoren (TU Graz)	2,0	VO	3,0				
	Signalprozessoren, Labor (TU Graz)	1,0	LU	2,0				
	Digital Signal Processing Laboratory (TU Graz)	2,0	LU	3,0				
	Source Coding Theory (TU Graz)	2,0	VU	3,5				
	Linguistische Grundlagen der Sprachtechnologie (TU Graz)	2,0	VO	3,0				
	Algorithmen in Akustik und Computermusik 02 (KUG)	2,0	SE	3,0				
	Algorithmen in Akustik und Computermusik 02 (KUG)	1,0	UE	1,0				
	Implementierung von akustischen Algorithmen (KUG)	2,0	UE	2,0				
	Music Information Retrieval (KUG)	2,0	VU	3,0				
	Music Information Retrieval (KUG)	2,0	SE	3,0				
	Signalverarbeitung in akustischen MIMO-Systemen (KUG)	2,0	VO	3,0				
	Signalverarbeitung in akustischen MIMO-Systemen (KUG)	1,0	LU	1,5				
Summe Signalverarbeitung und Sprachkommunikation		35,0		52,0				

Fach	Lehrveranstaltung	LV			Semester mit ECTS			
		SSt	Art	ECTS	I	II	III	IV
Wahlfachkatalog Computermusik und Multimedia								
Projektinstitute:								
Institut für Signalverarbeitung und Sprachkommunikation (TU Graz)								
Institut für Elektronische Musik und Akustik (KUG)								
Computermusik (KUG)								
	Ästhetik der Elektronischen Musik 02	2,0	VO	3,0				
	Computermusiksysteme	2,0	VO	3,0				
	Computermusiksysteme	2,0	LU	3,0				
	Computermusik und Multimedia 02	2,0	SE	3,0				
	Computermusik und Multimedia 04	2,0	SE	3,0				
	Künstlerisches Gestalten mit Klang 01	1,0	UE	1,5				
	Sound Design 01	2,0	UE	3,0				
	Sound Design 02	2,0	UE	3,0				
	Klangsynthese in Echtzeit	2,0	SE	3,0				
	Geschichte der Elektroakustischen Musik und der Medienkunst 02	2,0	VO	3,0				
	Instrumentalmusik und Live-Elektronik	2,0	LU	3,0				
	Algorithmische Komposition	2,0	VU	3,0				
	Algorithmische Komposition	2,0	SE	3,0				
	Musikinformatik 01	2,0	SE	3,0				
	Musikinformatik 02	2,0	SE	3,0				
Multimedia								
	Installationskunst (KUG)	2,0	SE	3,0				
	Installationskunst (KUG)	2,0	LU	3,0				
	Bildverarbeitung und Mustererkennung (TU Graz)	2,0	VO	3,0				
	Bildverarbeitung und Mustererkennung (TU Graz)	1,0	KU	2,0				
	Multimediale Informationssysteme 1 (TU Graz)	2,0	VO	3,0				
	Multimediale Informationssysteme 1 (TU Graz)	1,0	KU	2,0				
	Kunst und Neue Medien (KUG)	1,0	SE	2,0				
	Kunst und Neue Medien (KUG)	1,0	LU	1,0				
Musiktheorie und musikalische Fertigkeiten (KUG)								
	1 Lehrveranstaltung aus Harmonielehre 01-03	2,0	VU	3,0				
	2 Lehrveranstaltungen aus Gehörschulung Komposition und Musiktheorie 01-06	4,0	UE	3,5				
	Instrumentalunterricht 05 *)	1,0	KE	2,0				
	Instrumentalunterricht 06 *)	1,0	KE	2,0				
	Instrumentation 02	1,0	VU	1,5				
	Arrangement und Angewandte Musik 01	1,0	VU	1,5				
	Arrangement und Angewandte Musik 02	1,0	VU	1,5				
	Harmonische Analyse 02	2,0	VU	2,5				
	Technische Entwicklung/Betreuung künstlerischer Arbeiten	2,0	UE	4,0				
	Aufführungspraxis und Klangregie	2,0	UE	3,0				
Summe Computermusik und Multimedia		58,0		87,0				

*) Studierende ohne approbierte musikalische Vorbildung auf einem Instrument haben im Rahmen des Instrumentalunterrichts 05 - 06 die Lehrveranstaltung ‚Klavierpraxis TI 05 - 06‘ zu belegen.

§ 5b Freifach

Die im Rahmen des Freifaches im Masterstudium Elektrotechnik-Toningenieur zu absolvierenden Lehrveranstaltungen dienen der individuellen Schwerpunktsetzung und Weiterentwicklung der Studierenden und können frei aus dem Lehrveranstaltungsangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten gewählt werden. Es wird empfohlen, die frei zu wählenden Lehrveranstaltungen über die gesamte Studiendauer zu verteilen.

Sind einer Lehrveranstaltung in allen Studienplänen, denen sie im Pflicht- oder Wahlfach zugeordnet ist, die gleiche Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten zugeordnet, so wird der Lehrveranstaltung im Freifach ebenfalls diese Anzahl zugeordnet. Besitzt eine Lehrveranstaltung verschiedene Zuordnungen, so wird sie im Freifach mit dem Minimum der Zuordnungen bemessen.

Lehrveranstaltungen ohne Zuordnung wird 1 ECTS-Anrechnungspunkt pro Semesterstunde (SSt) zugeordnet. Sind Lehrveranstaltungen vom Typ Vorlesung (VO), so werden diesen 1,5 ECTS-Anrechnungspunkte pro SSt zugeordnet.

§ 6 Zulassungsbedingungen zu Prüfungen

Es sind keine Bedingungen zur Zulassung zu Prüfungen festgelegt.

Im Sinne eines zügigen Studienfortschrittes sollte bei allen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter das Nachreichen, Ergänzen oder Wiederholen von Teilleistungen bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters ermöglicht werden.

§ 7 Prüfungsordnung

Lehrveranstaltungen werden einzeln beurteilt.

1. Über Lehrveranstaltungen, die in Form von Vorlesungen (VO) abgehalten werden, hat die Prüfung über den gesamten Inhalt der Lehrveranstaltung zu erfolgen.
2. Über Lehrveranstaltungen, die in Form von Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU), Übungen (UE), Konstruktionsübungen (KU), Laborübungen (LU), Seminaren (SE), Seminar/Projekten (SP), Exkursionen (EX) oder als Künstlerische Lehrveranstaltungen (KE, KG) abgehalten werden, erfolgt die Beurteilung laufend auf Grund von Beiträgen, die von den Studierenden geleistet werden und/oder durch begleitende Tests. Jedenfalls hat für alle an der TU Graz angebotenen Lehrveranstaltungen dieses Typs die Beurteilung aus mindestens zwei Prüfungsvorgängen zu bestehen.
3. Projekte (PR) werden mit einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Präsentation abgeschlossen, die in die Beurteilung einfließen. Projekte können als Teamarbeit oder als Einzelarbeiten durchgeführt werden, bei Teamarbeit muss die individuelle Leistung beurteilbar bleiben.

4. Der positive Erfolg von Prüfungen ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4) und der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Besonders ausgewiesene Lehrveranstaltungen werden mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.
5. Besteht ein Fach aus mehreren Prüfungsleistungen, die Lehrveranstaltungen entsprechen, so ist die Fachnote zu ermitteln, indem
 - a) die Note jeder dem Fach zugehörigen Prüfungsleistung mit den ECTS-Anrechnungspunkte der entsprechenden Lehrveranstaltung multipliziert wird,
 - b) die gemäß lit. a errechneten Werte addiert werden,
 - c) das Ergebnis der Addition durch die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte der Lehrveranstaltungen dividiert wird und
 - d) das Ergebnis der Division erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Note gerundet wird. Dabei ist bei Nachkommawerten, die größer als 0,5 sind aufzurunden, sonst abzurunden.

Die Lehrveranstaltungsarten sind in Teil 3 des Anhangs festgelegt.

Ergänzend zu den Lehrveranstaltungstypen werden folgende maximale Gruppengrößen festgelegt:

1. Für Übungen (UE), Übungsanteile von Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU) sowie für Konstruktionsübungen (KU) ist die maximale Gruppengröße 30.
2. Für Seminare (SE) und Exkursionen (EX) ist die maximale Gruppengröße 15.
3. Für Projekte (PR) und Laborübungen (LU) ist die maximale Gruppengröße 6.

Die Aufteilung der Vorlesungs- und Übungsinhalte bei Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU) wird mit 2/3 der Semesterstunden (SSt) zum Vorlesungsteil und 1/3 der SSt zum Übungsteil vorgenommen.

Die Vergabe von Plätzen in den einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgt gemäß den Richtlinien in Teil 3 des Anhangs.

§ 7a Abschließende kommissionelle Prüfung

Die Zulassungsvoraussetzung zur kommissionellen Masterprüfung ist der Nachweis der positiven Beurteilung aller Prüfungsleistungen gemäß § 4 und § 5 sowie die positiv beurteilte Masterarbeit.

Die kommissionelle Masterprüfung findet vor einem aus drei Personen bestehenden Prüfungssenat statt, welcher an der TU Graz von der Studiendekanin / dem Studiendekan bzw. an der KUG von der Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre benannt wird. Dem Prüfungssenat hat jedenfalls die Beurteilerin / der Beurteiler der Masterarbeit anzugehören. Bei deren/dessen Verhinderung kann diese/dieser einen Ersatz vorschlagen. Der oder dem Studierenden wird die Möglichkeit eingeräumt, einen Vorschlag für den Prüfungssenat abzugeben.

Die oder der Studierende hat im Zuge der kommissionellen Masterprüfung die ordnungsgemäß verfasste Masterarbeit zu präsentieren und in einem darauf

folgenden Prüfungsgespräch gegenüber den Mitgliedern des Prüfungssenats fachlich zu verantworten.

§ 7b Abschlusszeugnis

Das Abschlusszeugnis über das Masterstudium enthält

- a) alle Fächer aus dem Pflichtfachkatalog gemäß § 5 und deren Beurteilungen,
- b) Titel des Hauptkatalogs inklusive Gesamtumfang der ECTS-Anrechnungspunkte und der daraus gebildeten Fachnote(n) für die aus dem Hauptkatalog absolvierten Lehrveranstaltungen,
- c) Gesamtumfang der ECTS-Anrechnungspunkte und der daraus gebildeten Fachnote für die Lehrveranstaltungen des Komplementärfachs unter dem Titel „Komplementäres Fach“,
- d) Titel und Beurteilung der Masterarbeit,
- e) die Beurteilung der abschließenden kommissionellen Prüfung,
- f) den Gesamtumfang in ECTS-Anrechnungspunkte der positiv absolvierten frei zu wählenden Lehrveranstaltungen des Freifaches gemäß § 5b sowie
- g) die Gesamtbeurteilung gemäß § 73 Abs. 3 UG 2002.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Ordentliche Studierende, die ihr Diplomstudium Elektrotechnik-Toningenieur vor dem 1. Oktober 2007 begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach dem bisher gültigen Curriculum in der am 30.6.2005 im Mitteilungsblatt Nr. 20a der TU Graz und in der am 6.7.2005 im Mitteilungsblatt Nr. 21 der KUG veröffentlichten Fassung bis zum 28.2.2014 fortzusetzen und abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem Bachelor-Curriculum Elektrotechnik-Toningenieur unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden des Diplomstudiums Elektrotechnik-Toningenieur berechtigt, sich jederzeit freiwillig innerhalb der Zulassungsfristen dem Bachelor-Curriculum Elektrotechnik-Toningenieur zu unterstellen. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist für Studierende, die an der TU Graz zugelassen sind, an das Studienservice der TU Graz zu richten. Studierende, die an der KUG zugelassen sind, haben die Erklärung an die Studien- und Prüfungsabteilung der KUG zu richten.

Ordentliche Studierende, die ihr Masterstudium Elektrotechnik-Toningenieur ab dem 1.10.2007 begonnen haben, unterstehen dem vorliegenden Curriculum.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem 1. Oktober 2010 in Kraft.

Anhang zum Curriculum des Masterstudiums Elektrotechnik-Toningenieur

Teil 1 des Anhangs:

Anerkennungs- und Äquivalenzliste

Eine Äquivalenzliste definiert die Gleichwertigkeit von positiv absolvierten Lehrveranstaltungen des alten und des neuen Curriculums. Diese Äquivalenz gilt in beide Richtungen, d.h. dass positiv absolvierte Lehrveranstaltungen des alten Curriculums zur Anrechnung im neuen Curriculum heranzuziehen sind und positiv absolvierte Lehrveranstaltungen des neuen Curriculums zur Anrechnung im alten Curriculum.

Lehrveranstaltungen, die bezüglich Titel und Typ sowie Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte oder Semesterstundenanzahl übereinstimmen, werden als äquivalent definiert und sind deshalb nicht explizit in der Äquivalenzliste angeführt.

Anerkennungsliste:

Diplomstudium				Masterstudium				*)
	SSt		ECTS		SSt	ECTS	SSt	
				Pflichtfächer				
Theoretische Akustik	2	VO	3	Theoretische Akustik	2	VU	3	-1
Theoretische Akustik	1	UE	1					
Nachrichtentechnische Systeme	1	VO	1,5	Fundamentals of Digital Communications	2	VO	2,5	1
				WK Computermusik und Multimedia				
Computermusik 4	1	SE	1,5	Computermusik und Multimedia 04	2	SE	3	1

*) Positiver Saldo = Beharrungsgewinn, negativer Saldo = Beharrungsverlust

Wenn beim Umstieg der individuelle Saldo negativ ist (Stundenüberhang vom Diplomstudium auf das Bachelorstudium bzw. Masterstudium), werden diese Überhangstunden als freie zu wählende Lehrveranstaltungen angerechnet.

Eine Anerkennungsliste hingegen definiert, in welchen Fällen positiv absolvierte Lehrveranstaltungen des alten Curriculums als positiv absolvierte Lehrveranstaltungen des neuen Curriculums anerkannt werden, wobei hier keine automatische Anrechnung in die Gegenrichtung vorgesehen ist.

Für Lehrveranstaltungen deren Äquivalenz bzw. Anerkennung in diesem Teil des Anhangs zum Curriculum definiert ist, ist keine gesonderte Anerkennung durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ mehr erforderlich. Darüber hinaus besteht selbstverständlich weiterhin die Möglichkeit einer individuellen Anerkennung nach § 78 UG 2002 per Bescheid durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ.

Äquivalenzliste 1: Diplomstudium – Masterstudium

Diplomstudium				Masterstudium			
	SSt		ECTS		SSt		ECTS
				Pflichtfächer			
Regelungstechnik	3	VO	4,5	Regelungstechnik	3	VO	4
Regelungstechnik	1	UE	1,5	Regelungstechnik	1	UE	1
Adaptive Systeme	2	VO	3	Adaptive Systems	2	VO	3
Adaptive Systeme	1	UE	1,5	Adaptive Systems	1	UE	2
Nachrichtentechnik 1	2	LU	2,5	Nachrichtentechnik, Labor	2	LU	3
Nachrichtentechnische Systeme	1	UE	1	Fundamentals of Digital Communications	1	UE	1,5
Elektroakustik	2	LU	2	Elektroakustik, Labor	2	LU	3
Digitale Audiotechnik	2	LU	2	Digitale Audiotechnik, Labor	2	LU	3
Computermusik 3	2	SE	3	Computermusik und Multimedia 03	2	SE	3
Einführung in die Elektronische Musik 2	2	VO	3	Klangsynthese 02	2	VU	2
Projekt 1 (Toningenieur)	3	PR	6	Toningenieur-Projekt	6	PR	10
Projekt 2 (Toningenieur)	3	PR	6				
Technische Akustik für Toningenieure	2	VO	3	Technische Akustik	2	VO	3
				WK Embedded Audio			
Rundfunk- und Fernsehempfangstechnik	2	VO	3	Broadcast Systems	2	VO	3
Beschallungstechnik	1	LU	1	Beschallungstechnik und Klangregie 01	1	LU	1
Elektrische Messtechnik 2	2	VO	3	Messtechnik 2	2	VO	3
Elektrische Messtechnik	2	LU	2,5	Messtechnik, Labor	2	LU	2,5
Geräteentwurf mit Mikroprozessoren 1	1	LU	1	Geräteentwurf mit Mikroprozessoren 1, Labor	1	LU	2
Kommunikationsnetze	2	VO	3	Communication Networks	2	VO	3
Informationstheorie und Codierung	2	VO	3	Information Theory and Coding	2	VO	3
Informationstheorie und Codierung	1	UE	1	Information Theory and Coding	1	UE	2
Optische Nachrichtentechnik	3	VO	4	Optische Nachrichtentechnik	3	VO	4,4
Optische Nachrichtentechnik	1	UE	1	Optische Nachrichtentechnik	1	UE	2
Hardwarebeschreibungssprachen	1	UE	1	Hardwarebeschreibungssprachen	1	UE	2
Hardware-Software-Codesign	1	UE	1	Hardware-Software-Codesign	1	UE	2
Architektur verteilter Systeme	1	RU	1	Architektur verteilter Systeme	1	UE	1,5
				WK Akustik und Aufnahmetechnik			
Akustische Messtechnik	2	VO	3	Schwingungsmesstechnik	2	VO	3
Akustische Messtechnik	1	LU	1	Schwingungsmesstechnik, Labor	1	LU	2
Aufnahmetechnik 3	2	SE	3	Aufnahmetechnik 03	2	SE	4
Film, Fernsehen, Video	2	SE	2	Film, Fernsehen, Video TI	2	UE	2
				WK Signalverarbeitung und Sprachkommunikation			
Statistische Messverfahren	2	VO	3	Statistical Signal Processing	2	VO	3
Statistische Messverfahren	1	UE	2	Statistical Signal Processing	1	UE	2

Diplomstudium				Masterstudium			
	SSt		ECTS		SSt		ECTS
Nonlinear Signal Processing	1	UE	1	Nonlinear Signal Processing	1	UE	2
Signalprozessoren	1	UE	1	Signalprozessoren, Labor	1	LU	2
Digital Signal Processing Lab	2	LU	2	Digital Signal Processing Laboratory	2	LU	3
Linguistische Grundlagen der Sprachverarbeitung	2	VO	3	Linguistische Grundlagen der Sprachtechnologie	2	VU	3
				WK Computermusik und Multimedia			
Ästhetik der Elektronischen Musik 1	2	VO	1	Ästhetik der Elektronischen Musik 02	2	VO	3
Computermusik 2	2	SE	3	Computermusik und Multimedia 02	2	SE	3
Künstlerisches Gestalten mit Klang 1	1	UE	1	Künstlerisches Gestalten mit Klang 01	1	UE	1,5
Klangsynthese in Echtzeit	2	SE	3,5	Klangsynthese in Echtzeit	2	SE	3
Instrumentalmusik und Live-Elektronik	2	SE	3	Instrumentalmusik und Live-Elektronik	2	SE	3
Geschichte der Elektronischen Musik und Medienkunst 1	2	VO	2	Geschichte der Elektroakustischen Musik und der Medienkunst 02	2	VO	3
Multimediale Informationssysteme	2	VO	3	Multimediale Informationssysteme 1	2	VO	3
Multimediale Informationssysteme	1	KU	1	Multimediale Informationssysteme 1	1	KU	2
Kunst und Neue Medien	1	SE	1,5	Kunst und Neue Medien	1	SE	2
1 Lehrveranstaltung aus Harmonielehre aus 1-5	4	VU	4	1 Lehrveranstaltung aus Harmonielehre aus 01-03	2	VU	3
2 Lehrveranstaltungen aus Gehörschulung für Komp. 1-6	6	UE	6	2 Lehrveranstaltungen aus Gehörschulung Komposition und Musiktheorie 01-06	4	UE	3,5
Instrumentation 2	1	VO	1,5	Instrumentation 02	1	VU	1,5
Harmonische Analyse 2	2	SE	3	Harmonische Analyse 02	2	VU	2,5

Äquivalenzliste 2: Masterstudium (1. 10. 2007) – Masterstudium (1. 10. 2010)

Masterstudium (1. 10. 2007)				Masterstudium (1. 10. 2010)			
	SSt		ECTS		SSt		ECTS
Technische Akustik für ToningenieurInnen	2	VO	3	Technische Akustik	2	VO	3
Bauphysik und Lärm	1	VO	2,0	Bauphysik und Lärm	1	VO	1,5
Signalprozessoren	2	VO	3,5	Signalprozessoren	2	VO	3,0
Digital Signal Processing Laboratory	2	LU	4,0	Digital Signal Processing Laboratory	2	LU	3,0
Ästhetik der elektronischen Musik 02	2	VO	1,5	Ästhetik der elektronischen Musik 02	2	VO	3,0
Geschichte der Elektroakustischen Musik und der Medienkunst 02	2	VO	2,0	Geschichte der Elektroakustischen Musik und der Medienkunst 02	2	VO	3,0

Teil 2 des Anhangs:

Empfohlene frei wählbare Lehrveranstaltungen

Frei zu wählende Lehrveranstaltungen können laut § 5b dieses Curriculums frei aus dem Lehrveranstaltungsangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten gewählt werden.

Im Sinne einer Verbreiterung der Wissensbasis im Bereich der Fächer dieses Studiums werden Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Fremdsprachen, soziale Kompetenz, Technikfolgenabschätzung sowie Frauen- und Geschlechterforschung empfohlen. Insbesondere wird auf das Angebot des Zentrums für Sprach- und Postgraduale Ausbildung der TU Graz, das Zentrum für Soziale Kompetenz der Universität Graz sowie des Interuniversitären Forschungszentrums für Technik, Arbeit und Kultur (IFZ) hingewiesen.

Teil 3 des Anhangs:

Lehrveranstaltungsarten

(gemäß der Richtlinie über Lehrveranstaltungstypen der Curricula-Kommission des Senats der Technischen Universität Graz vom 6.10.2008 und der Richtlinie über Lehrveranstaltungstypen der Studienkommission der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz vom 17.1.2005)

1. Lehrveranstaltungen vom Vorlesungstyp: VO, VU

In Lehrveranstaltungen vom Vorlesungstyp wird in didaktisch gut aufbereiteter Weise in Teilbereiche des Fachs und seine Methoden eingeführt. Die Beurteilung erfolgt durch Prüfungen in einem einzigen Prüfungsakt, der je nach Wahl des Prüfers/der Prüferin schriftlich, mündlich, schriftlich und mündlich sowie schriftlich oder mündlich stattfinden kann. Der Prüfungsmodus muss in der Lehrveranstaltungsbeschreibung definiert werden.

a. VO

In Vorlesungen (VO) werden die Inhalte und Methoden eines Faches vorgetragen.

2. Lehrveranstaltungen mit Übungstyp: UE, KU, LU, PR

In Übungen werden zur Vertiefung und/oder Erweiterung des in den zugehörigen Vorlesungen gebrachten Stoffs in praktischer, experimenteller, theoretischer und/oder konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt. Übungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

a. UE

In Übungen werden die Fähigkeiten der Studierenden zur Anwendungen des Faches auf konkrete Problemstellungen entwickelt.

b. KU

In Konstruktionsübungen werden zur Vertiefung und/oder Erweiterung des in den zugehörigen Vorlesungen gebrachten Stoffs in konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt. Es sind spezielle Geräte bzw. eine besondere räumliche Ausstattung notwendig.

c. LU

In Laborübungen werden zur Vertiefung und/oder Erweiterung des in den zugehörigen Vorlesungen gebrachten Stoffs in praktischer, experimenteller und/oder konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung mit besonders intensiver Betreuung vermittelt. Laborübungen enthalten als wesentlichen Bestandteil die Anfertigung von Protokollen über die durchgeführten Arbeiten.

-
- d. PR
In Projekten werden experimentelle, theoretische und/oder konstruktive angewandte Arbeiten bzw. kleine Forschungsarbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt. Projekte werden mit einer schriftlichen Arbeit abgeschlossen, die einen Teil der Beurteilung bildet. Projekte können als Teamarbeit oder als Einzelarbeiten durchgeführt werden, bei Teamarbeit muss die individuelle Leistung beurteilbar bleiben.
3. Lehrveranstaltungen vom Übungstyp: VU
In Lehrveranstaltungen mit Vorlesungs- und Übungstyp wird in didaktisch gut aufbereiteter Weise in Teilbereiche des Fachs und seine Methoden eingeführt und gleichzeitig, eng mit dem Vorlesungsteil verzahnt, zur Vertiefung und/oder zur Erweiterung des Stoffs in praktischer, experimenteller, theoretischer und/oder konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten der wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt. Solche Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent.
- a. VU
Vorlesungen mit integrierten Übungen bieten neben der Einführung in Teilbereiche des Faches und seine Methoden auch Anleitungen zum eigenständigen Wissenserwerb oder zur eigenständigen Anwendungen in Beispielen. Der Anteil von Vorlesungen und Übungen ist im Curriculum festzulegen.
4. Lehrveranstaltungen mit Übungstyp: SE, SP
Lehrveranstaltungen vom Seminartyp dienen der wissenschaftlichen Arbeit und Diskussion und sollen in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführen. Dabei werden von den Studierenden schriftliche Arbeiten und/oder eine mündliche Präsentation sowie eine Teilnahme an der kritischen Diskussion verlangt. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- a. SE
Seminare dienen zur Vorstellung von wissenschaftlichen Methoden, zur Erarbeitung und kritischen Bewertung eigener Arbeitsergebnisse, spezieller Kapitel der wissenschaftlichen Literatur und zur Übung des Fachgesprächs.
- b. SP
In Seminarprojekten werden wissenschaftliche Methoden zur Bearbeitung von experimentellen, theoretischen und/oder konstruktiven angewandten Problemen herangezogen bzw. kleine Forschungsarbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt. Seminarprojekte werden mit einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Präsentation abgeschlossen, die einen Teil der Beurteilung bildet. Seminarprojekte können als Teamarbeit oder als Einzelarbeiten durchgeführt werden, bei Teamarbeit muss die individuelle Leistung beurteilbar bleiben.

5. Künstlerische Lehrveranstaltungen: KE, KG

a) KE

Der Künstlerische Einzelunterricht (KE) dient der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen der Studierenden sowie der Vermittlung künstlerisch-technischer Fertigkeiten.

Den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen steht es frei, diese zum geringen Teil als Gruppenunterricht durchzuführen, wenn der Lehrinhalt und/oder die angewandte Methodik dies erfordern.

b) KG

Der Künstlerische Gruppenunterricht (KG) ist ein Gruppenunterricht und dient der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen der Studierenden sowie der Vermittlung künstlerisch-technischer Fertigkeiten.

Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter Teilnehmerinnen- bzw. Teilnehmerzahl:

Melden sich mehr Studierende zu einer Lehrveranstaltung an als einer Gruppe entsprechen, sind zusätzliche Gruppen oder parallele Lehrveranstaltungen vorzusehen.

Werden in Ausnahmefällen bei Wahlveranstaltungen die jeweiligen Höchstzahlen mangels Ressourcen überschritten, ist dafür Sorge zu tragen, dass die angemeldeten Studierenden zum frühest möglichen Zeitpunkt die Gelegenheit erhalten, diese Lehrveranstaltung zu absolvieren.